



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
32	StR Steitz	23.04.2012
51	StR'in Bonekamp	

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Frank Binder	50-25414	
Bodo Weirauch	50-22512	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	09.05.2012	Kenntnisnahme
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	05.06.2012	Kenntnisnahme

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Dortmund, zur Konzeption und zum Betrieb des Clearinghauses Dortmund-Brechten, Holzheck 16

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bürgerdienste öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden und der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

nehmen

1. die Ausführungen zum Sachstand der Inobhutnahme und zum Verfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Dortmund sowie
2. die Konzeption „Clearinghaus“ zur Verbesserung der gegenwärtigen Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Dortmund

zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Clearingverfahrens werden grundsätzlich - bis auf Ausnahmetatbestände im Rahmen der gesetzlichen Regelungen - von den Ländern erstattet. Da diese Ausnahmetatbestände fallabhängig sind, lässt sich keine präzise Summe benennen.

Wilhelm Steitz
Stadtrat

Waltraud Bonekamp
Stadträtin

Begründung

Sachstandsbericht zur Situation und zum Verfahren bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Dortmund

Chronologie zur Aufnahme von UMF in Dortmund

Mit Wirkung zum 01.12.2007 nahm die Stadt Dortmund aufgrund einer Verfügung des Innenministeriums NRW vom 02.07.2007 nach einer mehrjährigen Unterbrechung wieder den Betrieb einer Erstaufnahme für Flüchtlinge (EAE) bei der Zentralenausländerbehörde (ZAB) auf.

Ab diesem Zeitpunkt wurden alle Anträge von Asylsuchenden im Land NRW in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) am Westfalendamm und nach dem Umzug, seit dem 01.04. 2011, in der EAE Hacheney bearbeitet. Seit 2011 existiert in der ZAB Bielefeld eine zweite Erstaufnahme des Landes.

Als besonders zu behandelnde Personengruppe sind in diesem Kontext unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu betrachten.

Rechtliche Situation der UMF

In der Vergangenheit wurden von Politik, Verbänden und Initiativen stets Fragen zur Rechtsstellung und damit auch zur Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gestellt. Entsprechend regelmäßig wurde die Situation und der Umgang deutscher Behörden mit unbegleitet einreisenden Minderjährigen diskutiert.

Durch das zum 01. Oktober 2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) wurde § 42 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verändert und somit die vorläufige Schutzmaßnahme der Inobhutnahme geregelt, neu gefasst und die unbegleitete Einreise eines ausländischen Minderjährigen in das Bundesgebiet als eigenständiger Inobhutnahmegrund ausdrücklich festgesetzt.

Für die jugendbehördliche Praxis, die mit dem Phänomen der unbegleiteten Einreise ausländischer Minderjähriger konfrontiert ist, heißt es seither in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII: „Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn [...]

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten“.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber eine auf die sorgerechtliche Situation dieser Minderjährigen gerichtete Handlungspflicht des Jugendamtes normiert: „Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.“ (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Zudem ist den Jugendlichen ein Anspruch auf alle Standardleistungen nach dem SGB VIII zuzubilligen. Der nationale Aktionsplan der deutschen

Bundesregierung „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ sieht unter Nummer 2.6.2 (Kinder als Flüchtlinge) u.a. Folgendes vor:

- , Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein so genanntes Clearingverfahren eingerichtet wird. [...]
- Sie wird darauf hinwirken, dass [...] auch auf sich alleine gestellten 16 bis 17-jährigen ausländischen Kindern, so schnell wie möglich, nach der Einreise ein Vormund zur Seite gestellt wird. [...]
- Die Bundesregierung wird sich für eine altersgerechte Unterbringung einsetzen, einschließlich der Gruppe der 16-17- jährigen unbegleiteten Minderjährigen“.

Ausländerrechtlich greifen §§ 44 ff. Asylverfahrensgesetz oder §15 a Aufenthaltsgesetz.

Ausgangslage bei der Betreuung und Versorgung der UMF

Betroffene zwischen 16 und 18 Jahren wurden in der Vergangenheit nach ihrer Inobhutnahme durch das örtliche Jugendamt und wenn kein besonderer Jugendhilfebedarf zu erkennen war, regelmäßig in die Zentralen Anschlussunterkünfte (ZUE) des Landes NRW nach Hemer und Schöppingen verteilt. Die dortige Betreuung wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Malteser in Hemer bzw. der Firma European Homecare (EHC) in Schöppingen übernommen.

Die Unterbringung in den ZUE war nur für einen begrenzten Zeitraum zu verantworten, da die Ausstattung dort nicht den gängigen Jugendhilfestandards entsprach.

Aus den ZUE wurden die Jugendlichen - oft bereits nach ca. 2 Wochen - in die Gemeinschaftsunterkunft (ehemals Westfalendamm) dauerhaft zugewiesen. In dieser Einrichtung wurde die Betreuung ebenfalls von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Firma EHC wahrgenommen. Obwohl kurzfristige Ortswechsel für die Jugendlichen nicht gewünscht sind (um sie nicht weiter zu verunsichern), konnte dem Wunsch nach Verbleiben an einem Ort nicht gefolgt werden.

Die Rahmenbedingungen erforderten gar einen mehrfachen Ortswechsel für die Betroffenen (Gemeinschaftsunterkunft Dortmund – ZUE Hemer bzw. Schöppingen - Gemeinschaftsunterkunft Dortmund).

In dieser Zeit wurden die Jugendlichen dort ambulant betreut.

Die Minderjährigen, die in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht wurden, bleiben teilweise bis nach Vollendung des 18. Lebensjahres in diesen Einrichtungen, da nach § 41 SGB VIII Jugendhilfe auch über das 18. Lebensjahr hinaus gewährleistet wird, wenn dieses notwendig ist.

Die Klärung, ob eine Asylantragstellung vorgenommen werden soll, erfolgte oft erst mit Eintritt der Volljährigkeit, obwohl die asylrechtliche Verfahrensfähigkeit - und damit auch die Möglichkeit der Asylantragstellung - schon zwei Jahre zuvor, mit Beginn des 16. Lebensjahres, gegeben war. Eine Identitätsklärung durch Vorstellung bei der angegebenen Heimatbotschaft konnte somit oft erst Jahre nach der tatsächlichen Einreise erfolgen.

Verfahrenspraxis

Inobhutnahme und Clearingverfahren nach § 42 SGB VIII

Wie zuvor begründet ist das Jugendamt grundsätzlich zur Inobhutnahme aller unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verpflichtet, um das Kindeswohl zu garantieren. Daraus folgt, dass das Jugendamt die Jugendlichen bei geeigneten Personen, in geeigneten Einrichtungen oder in einer sonstigen Wohnform unterbringen muss, sobald es von der Einreise unbegleiteter Minderjähriger erfährt.

Soweit unbegleitete Minderjährige in der Erstaufnahmeeinrichtung vorstellig werden, wird von dort unverzüglich Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen, damit das Jugendamt die vorgeschriebenen Clearinggespräche organisieren kann. In diesen Gesprächen mit den Jugendlichen erfolgt eine erste Alterseinschätzung, die Inobhutnahmeentscheidung durch das Jugendamt und die anschließende Unterbringung in eine Jugendhilfeeinrichtung, z.B. dem Clearinghaus.

Vormundschaftsverfahren

Antrag des Jugendamtes beim Familiengericht auf Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, §§ 1674, 1693 BGB und Bestellung eines Vormundes

Während des Aufenthaltes in der Jugendhilfeeinrichtung muss ein Antrag auf Einrichtung einer Vormundschaft beim Familiengericht gestellt werden. Das Jugendamt informiert das Familiengericht und beantragt, das Ruhen der elterlichen Sorge festzustellen sowie einen Vormund für die Kinder und Jugendlichen zu bestellen. Bis zur Bestellung eines Vormundes ist das Jugendamt für die Jugendlichen verantwortlich. Durch das Jugendamt wird auf Antrag der Vormünder, mit Hinblick auf eine möglicherweise zu gewährende Hilfe, ein Hilfeplanverfahren eingeleitet. Der Vormund wird an allen Planungen die sich aus dem Clearingverfahren für den Jugendlichen ergeben (z.B. Asylantragstellung, weiterer Jugendhilfebedarf), beteiligt.

Dabei ist es grundsätzlich möglich, dass die Jugendlichen und damit auch die Vormundschaft an eine andere Kommune abgegeben werden. Die in Frage kommenden Kommunen müssen aber entsprechend qualifiziert sein, indem sie über ein adäquates Betreuungsangebot für Jugendliche verfügen. Die Kriterien für eine „qualifizierte Kommune“ sollen zukünftig landeseinheitlich sein und zentral auf Landesebene festgelegt werden.

Für die gewünschte intensive Betreuung in den aufnehmenden Kommunen sollten vor allem ehrenamtliche Vormünder gesucht und eingesetzt werden. Erfahrungsgemäß kümmern diese sich in besonderem Maße um die Belange der Jugendlichen. Auch für die Jugendlichen selbst ist es wichtig, Vertrauenspersonen zu haben. Bei den Vormundschaften ist das internationale Familienrecht zu beachten, d.h. die Vormundschaft endet erst dann, wenn die Jugendlichen auch in ihren Heimatländern volljährig werden (z.B. Elfenbeinküste mit 21 Jahren).

In Frage käme zudem noch die Zusammenarbeit mit einem Vormundschaftsverein, der sinnvollerweise landesweit aufgestellt ist, damit es bei einem Wohnortwechsel nicht zwangsläufig zu einem Wechsel des Vormundes kommt.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hinzuweisen, dass unbegleitete Minderjährige i.d.R. über eine bessere „Integrationsprognose“ als erwachsene Flüchtlinge verfügen, da sie i.d.R. lernwillig sind und durch eine frühe Integration in Bildungsmaßnahmen ihr Leben nach einer Anerkennung eher unabhängig von Transferleistungen bewerkstelligen können. Somit könnten auch andere Kommunen eher bereit sein, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufzunehmen.

- Ca. 60 % der jungen Flüchtlinge werden in Dortmund derzeit durch die Amtsvormünder des Jugendamtes betreut. Mit dieser Aufgabe sind vier Fachkräfte im Sachgebiet UMF im Jugendamt betraut.

Zielsetzung und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von UMF

Wesentliche Zielsetzung war es,

- die unbegleiteten Minderjährigen angemessen zu betreuen,
- ihren Jugendhilfebedarf festzustellen und entsprechend eine qualifizierte Hilfeplanung bezüglich pädagogischer, psychologischer und medizinischer Hilfe vorzunehmen,
- die aufenthaltsrechtliche Situation, z.B. Asylantragstellung und die Identität zu klären,
- eine qualifizierte landesweite Verteilung der unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlinge auf geeignete Kommunen zu erreichen, um eine finanzielle Mehrbelastung für die Stadt Dortmund mit Eintritt der Volljährigkeit zu vermeiden.

Das gegenwärtige Verfahren „Clearinghaus“ setzt an diesen Herausforderungen an und versucht der Novellierung des KJHG Rechnung zu tragen (§ 42 SGB VIII), sowie dem Schutzauftrag und der Programmatik (siehe § 1 und 8a SGB VIII) zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nachzukommen.

Die beteiligten Fachbereiche (32 und 51) haben sich daher mit der Konzeption eines Clearinghauses beschäftigt. Hierbei stand - dem Gedanken einer angemessenen Integration folgend - wie angeführt einerseits die Optimierung der Betreuungssituation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie andererseits die Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Klärung, z.B. Asylantragstellung und Identitätsfeststellung, der qualifizierten landesweiten Verteilung und des verwaltungsinternen und -externen Schnittstellenmanagements - im Mittelpunkt.

Weiterhin sollte durch das Anstreben einer qualifizierten Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen auf geeignete Kommunen, nach dem Aufenthalt im Clearinghaus, die Quote für Dortmund angemessen eingehalten werden und somit eine finanzielle Entlastung für die Stadt Dortmund entstehen.

In seiner Sitzung am 16. März 2010 hatte dazu zunächst der Fachausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden und in seiner Sitzung am 17. März 2010 der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie, die Ausführungen der Verwaltungsvorlage zur Einrichtung eines Clearinghauses - mit dem Ziel der verbesserten Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge - als befristetes Modellprojekt seit dem

14. Juni 2010 für die Dauer von zwei Jahren, zur Kenntnis genommen. Die damit verbundenen Prozesse wurden begleitend evaluiert, um die Zielerreichung festzustellen.

Vorlage zur Situation der UMF in Dortmund

In der Sitzung des Verwaltungsvorstandes am 31 März 2009 wurde die Vorlage „Sachstandsbericht zur Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Dortmund und zur Konzeption, Clearinghaus“ (Drucksache Nr. 14447-09V) ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Ausgehend von dieser Kenntnisnahme wurden die betroffenen Fachbereiche beauftragt, die mit der Konzeption „Clearinghaus“ verbundenen und noch zu klärenden Umsetzungsfragen zu konkretisieren und eine entsprechende Projekt- und Arbeitsstruktur zu skizzieren, die den unmittelbar und mittelbar betroffenen Fachbereichen 32, 50 und 51 die Möglichkeit zu einer konstruktiven und effizienten Zusammenarbeit gibt.

Umsetzung „Clearinghaus“

Zur Umsetzung des Verfahrens „Clearinghaus“ wurden inhaltliche, organisatorische und finanzielle Detailfragen mit den einzelnen Beteiligten auf Landes- und kommunaler Ebene geklärt. Dazu fanden im Vorfeld Gespräche mit dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration NRW (MGFFI) und dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK) statt, in dem das Konzept zur Betreuung und Unterbringung der Jugendlichen in einem „Clearinghaus“ vorgestellt und einzelne Detailfragen erörtert wurden. Die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit und Mitwirkung wurde von Landesseite zugesichert.

Konzeption

Das Clearinghaus in Dortmund - Brechten, Holzheck 16, (als Clearingstelle) ist eine Jugendhilfeeinrichtung, in der das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die in Dortmund erstmalig vorstellig werden, in Obhut nimmt. Mit dieser Aufgabe wurde die Arbeiterwohlfahrt betraut. Durch das Landesjugendamt wurde eine Betriebserlaubnis gem. §§ 45/48 a SGB VIII erteilt. Die Clearingstelle bietet vorläufigen Schutz im Sinne einer sozialpädagogischen Krisenintervention und Betreuung. In diesem Rahmen erfolgt die Abklärung des weiteren Jugendhilfebedarfes und in Kooperation mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die jeweilige Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, sowie die Klärung, ob ein Asylantrag gestellt wird.

Zielgruppe

Zielgruppe für die Clearingstelle sind Kinder und Jugendliche, die im Alter von 16 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte nach Deutschland eingereist sind und als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge außerhalb ihres Herkunfts-Landes Schutz vor Verfolgung suchen, z.B. als Angehörige einer Minderheit, vor Krieg und Bürgerkrieg sowie deren familiären und sozialen Folgen.

Ergebnisse

Betreuungs- und Clearingprozess

Durch die Unterbringung der Jugendlichen in der Clearingeinrichtung konnte eine optimale, zentrale und bedarfsorientierte Betreuung der Jugendlichen „aus einer Hand“ ermöglicht

werden, die gleichzeitig eine organisatorische Vereinfachung in der Zusammenarbeit der Beteiligten (Jugendhilfe, ZAB, Vormund) mit sich brachte und insbesondere die Situation der 16- bis 17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen optimieren konnte.

Für die Verbesserung der bisherigen Betreuungssituation war es notwendig, Betreuungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für die unbegleiteten Minderjährigen bereitzustellen. Angeboten werden daher - auch über die erste Weichenstellung im „Clearinghaus“ hinaus - Sprachkurse, ggf. Schulbildung auch für über 16-Jährige, Praktika und Ausbildungsmöglichkeiten. Bei der Ausbildung wird darauf geachtet, dass die Qualifizierung in verschiedenen Modulen erfolgt, damit sichergestellt ist, dass es sich nicht von vornherein um eine dreijährige Ausbildung handeln muss (z. B. Qualifizierungsmaßnahmen als Schlosser, Klempner, Bauarbeiter etc.).

Aufgrund der in jungen Lebensjahren erfolgten Einreise sind die Betroffenen in der Regel lernwillig und auch lernfähig, so dass ihnen nach vorhergehendem Deutsch-Sprachkurs (bzw. auch nach einem Alphabetisierungskurs), eine frühestmögliche schulische Qualifikation ermöglicht werden soll.

Weitergehende Qualifikationen bezüglich einer Ausbildung, ggf. auch eines Studiums, sind ebenfalls denkbar. Mit entsprechenden Qualifikationen werden die Voraussetzungen für eine Integration in Deutschland wesentlich verbessert, falls eine Rückführung in das Heimatland - beispielsweise aus humanitären Gründen - unmöglich ist. Für den Fall eines „Neustarts“ im Herkunftsland können die aufgeführten Qualifikationsmöglichkeiten gleichfalls sehr hilfreich sein.

So konnte innerhalb des Betreuungs- und Clearingverfahrens der individuelle Jugendhilfebedarf der aufgenommenen Jugendlichen festgestellt und die aufenthaltsrechtliche Situation der jungen Menschen aufgeklärt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten die Jugendlichen über die verwaltungstechnischen und rechtlichen Abläufe sowie die Rollen der verschiedenen Verantwortlichen im Clearing- und Hilfeprozess. Die Herstellung von Transparenz über die einzelnen Verfahrensschritte erleichterte die Akzeptanz ihrer Lebenssituation im Clearingverfahren und förderte die individuelle Kooperationsbereitschaft.

Verteilungs- /Zuweisungsregelung

Um eine Verteilung/Zuweisung von unbegleiteten, verfahrensfähigen Jugendlichen aus dem Clearinghaus bzw. der Jugendhilfeeinrichtung heraus auf aufnahmepflichtige Kommunen zu gewährleisten, wurden in einer gemeinsamen Arbeitssitzung am 26.08.2009 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dem Innenministerium, dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration, der Bezirksregierung Arnsberg, dem Sozial- und Jugenddezernat und der Zentralen Ausländerbehörde entsprechende Fallkonstruktionen und Anforderungen der Jugendhilfe und des Ausländerrechtes diskutiert.

Im Ergebnis wurde vereinbart, dass nach Durchführung eines angemessenen Hilfeplanverfahrens (vorgesehener „Clearingprozess“ im Clearinghaus), eine ausländerrechtliche Verteilung/Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg in eine andere aufnahmepflichtige Kommune, in einer fachspezifisch sog. „juristischen Sekunde“, nachträglich erfolgen kann.

So konnten im Anschluss an die dortigen Hilfeplanverfahren, angemessen, d.h. innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Monaten, Jugendliche ohne festgestellten Jugendhilfebedarf - im Zusammenwirken mit dem Vormund - auch außerhalb Dortmunds untergebracht werden. Ein Teil der Jugendlichen, bei denen nach Abschluss des Hilfeplanverfahrens im Clearinghaus Jugendhilfebedarf bestand, wurde - in Kooperation mit dem Vormund - in eine Kommune, die eine entsprechend dem festgestellten Jugendhilfebedarf und den gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII geeignete Jugendhilfemaßnahme bereit hält, verteilt.

Entlassung aus der Clearingeinrichtung

Die Änderung, die sich seit der Inbetriebnahme des Clearinghauses ergeben hat, besteht im Wesentlichen darin, dass bei Jugendlichen die Einleitung eines Asylverfahrens so lange gestoppt wurde, bis der Clearingprozess abgeschlossen ist. Danach setzt das „normale“ aufenthaltsrechtliche Verfahren wieder ein und es wird, z.B. bei anschließender Asylantragstellung, nach dem sog. Königssteiner Schlüssel quotiert, welcher Kommune die Person letztlich, auch unter Berücksichtigung eines evtl. notwendigen Jugendhilfebedarfes, dauerhaft zugewiesen wird.

- Es konnten 68 Jugendliche u.a. in folgende Jugendhilfeeinrichtungen weitervermittelt werden:

Werkstatt Solidarität, Vincent Heim, Ev. Heim Overdyck, Gruenbau, Regelgruppe AWO, St. Elisabeth Heim, Bonifatius Haus, Johannes Falk Heim, VSE Do INSPE, Haus Kassiopeia Bochum

- In acht Fällen wurden Jugendliche aus dem Clearinghaus entlassen, für die in der Folge durch die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Dortmund ein Asylverfahren eingeleitet werden konnte und die anschließend, aufgrund ihrer weiteren Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen des Stadtgebietes Dortmund, durch die Bezirksregierung zugewiesen wurden.
- In 21 Fällen wurden Jugendliche aus der Clearingeinrichtung entlassen, die in der Folge keinen Asylantrag stellten, sondern aufgrund ihrer weiteren Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen, eine Duldung durch die örtliche Ausländerbehörde, z.B. ABH Bochum, erhielten.
- Für die Dauer des Aufenthaltes in der Clearingeinrichtung wurde den Jugendlichen durch die Zentrale Ausländerbehörde eine aufenthaltsrechtliche Bescheinigung erteilt, die mit dem Auszug aus der Clearingeinrichtung erlischt.
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres prüfen die zuständigen Ausländerbehörden erneut, ob den Betroffenen ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erteilt werden kann oder ob bei einer Rückkehr in das Heimatland entsprechende Rückkehrhilfen gewährt werden können.

Familienzusammenführung

Soweit während des Clearing- und Hilfeplanverfahrens Verwandte bzw. Angehörige ermittelt werden konnten, erfolgte die Entlassung aus der Einrichtung im Wege der Familienzusammenführung.

- In insgesamt zehn Fällen konnte eine Familienzusammenführung stattfinden.

Entlassung wegen falscher Alters- bzw. Identitätsangaben

Soweit während des Clearing- und Hilfeplanverfahrens festgestellt wurde, dass die Jugendlichen falsche Alters- bzw. Identitätsangaben gemacht haben, war eine Entlassung aus dem Clearinghaus durch das örtliche Jugendamt zu veranlassen.

- In insgesamt drei Fällen führten falsche Alters- bzw. Identitätsangaben zu einer Entlassung und Weiterleitung an die EAE zur Einleitung der weiteren Maßnahmen.

Entlassung aus der Einrichtung wegen unbekanntem Aufenthaltes

- In insgesamt zwei Fällen haben Jugendliche die Einrichtung mit unbekanntem Aufenthalt verlassen

Unzulässige Weiterleitung an die EAE Dortmund

Festzustellen war weiterhin, dass durch verschiedene Kommunen im gesamten Bundesgebiet regelmäßig unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit sogenannten „Unbedenklichkeits-Bescheinigungen“ der jeweiligen örtlichen Jugendämter (aus denen zu entnehmen ist, dass keine Einwände bestehen, dass der betroffene Flüchtling in einer Gemeinschaftsunterkunft aufgenommen werden kann), an die Erstaufnahmeeinrichtung in Dortmund weitergeleitet wurden, ohne dass zuvor eine Inobhutnahme erfolgte.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jedoch dort in Obhut zu nehmen, wo sie zum ersten Mal im Bundesgebiet auftreten. Eine Weiterverteilung zu veranlassen und davon auszugehen, dass das örtliche Jugendamt, z.B. in Dortmund die Aufgabe der Inobhutnahme übernimmt, ist eine unzulässige Aufgabenverlagerung an ein anderes Jugendamt (ggf. in einem anderen Bundesland) und damit ein Verstoß gegen geltendes Recht.

Auf jeweilige schriftliche Intervention der Stadt Dortmund ist dieses Verfahren aktuell allerdings nur noch bei einer Kreisverwaltung in NRW festzustellen, mit der derzeit Abstimmungsgespräche erfolgen.

- In insgesamt fünf Fällen wurden Jugendliche aus der Clearingeinrichtung an auswärtige Jugendämter zurückgeführt.

Räumlichkeiten, Ausstattung

Die Ausstattung der Clearingstelle berücksichtigt den individuellen Jugendhilfebedarf der jungen Menschen. Dies erforderte insbesondere die Schaffung eines jugendgerechten Umfeldes, eine geschlechtsspezifische räumliche Trennung, die Organisation von Gemeinschafts- und Therapieräumen. Für die Jugendlichen stehen Doppel- und Einzelzimmer zur Verfügung. Die Ausstattung mit Doppelzimmern liegt in der speziellen Situation der Jugendlichen begründet. Aufgrund von kulturellen Hintergründen und Traumatisierungen kann dies auch ausdrücklich gewünscht werden.

Das Clearinghaus gewährleistet und organisiert weiterhin die Aufnahme und Betreuung „Rund - um - die - Uhr“ an 24 Stunden, die Sicherung der Grundbedürfnisse, z.B. Ernährung, Kleidung, Schutz, ärztliche Versorgung, die Klärung persönlicher Lebensverhältnisse, die Klärung der Identität und Herkunft und des Verbleibs der Eltern und weiterer Familienangehöriger.

Innerhalb der Clearinghausorganisation erfolgen Anleitungen in allen lebenspraktischen Bereichen, wie hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, das Einhalten der Zimmerordnung, Mahlzeiten zubereiten, Wäsche waschen, der Umgang mit Hygiene, Einkaufen, der Umgang mit Geld, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Umgang mit öffentlichen Institutionen.

Weiterhin erfolgen Hilfestellungen bei der Orientierung im fremden Kulturkreis, das Kennenlernen des hiesigen Normen- Werte- und Regelsystems, die Verwaltung von Barbeträgen (Bekleidungs-geld) und die Strukturierung des Alltags.

Bis zur Bestellung des Vormundes werden die Jugendlichen z. B. zu Terminen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Zentralen und Kommunalen Ausländerbehörde, zu Gerichten etc. durch pädagogisches Personal begleitet.

Angeboten werden zudem freizeitpädagogische Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Hauses, kulturelle und religiöse Veranstaltungen (z.B. Besuche von Kirchen, Moscheen, Synagogen, Tempeln, Vereinen) sowie die Förderung der Sprachkompetenzen und Alphabetisierung.

Es erfolgt die Ermittlung schulischer Vorkenntnisse, eine Vorbereitung/Ermöglichung der Integration in das deutsche Schulsystem, z.B. Hausaufgabenhilfe und Motivation, die Abklärung und Behandlung physischer und psychischer Auffälligkeiten und deren Behandlung, z.B. bei Traumatisierung die Anleitung zu gesunder Lebensführung (Ernährung, Hygiene, Sport) sowie die Gesundheitsfürsorge. Ferner die Abklärung von Suchtverhalten und Prävention gegen Suchtgefahren, die Entwicklung und Stärkung sozialer Kompetenzen und der Beziehung zu erwachsenen Bezugspersonen und Gleichaltrigen, die Unterstützung bei der Integration in Gruppen, die Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien und die Förderung der sozialen Integration und von Kontakten außerhalb der Einrichtung.

Die Clearingeinrichtung ermöglicht weiterhin externe unterstützende Hilfen bei Kontakten zu Ämtern und Behörden, bei Schulbesuchen und Kontakten zu Beratungsstellen, wie etwa dem psychosozialen Zentrum, therapeutischen Einrichtungen und der Rückkehrberatung für Flüchtlinge.

Finanzierung

Für die Stadt Dortmund ist es wichtig, dass die Wahrnehmung von Landesaufgaben nicht aus städtischen Mitteln finanziert wird. Die Erstaufnahme für Flüchtlinge wird von der Stadt Dortmund für das Land NRW durchgeführt, allein deshalb entstehen - insbesondere bei StA 51 - Aufwände, deren Ersatz vom Land zu fordern ist.

Der entstehende Aufwand lässt sich in drei Bereiche aufteilen:

Unterbringung und Verpflegung:

Hier gelten die Finanzierungsregeln wie bei erwachsenen Flüchtlingen. Zentrale Unterkünfte werden direkt durch das Land finanziert. Für die Unterbringung der in die Kommune zugewiesenen Flüchtlinge gelten ab Asylantragstellung die Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG).

Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, inkl. Unterbringung und Verpflegung:

Die Kostenerstattungsansprüche in diesem Bereich werden nach einem speziellen Verfahren vom Jugendamt bearbeitet.

Aufwände bei StA 51 durch Inobhutnahme, Hilfe zur Erziehung, Amtsvormundschaft und fachliche Begleitung der Clearingverfahren:

Der Aufwand bei StA 51 ist gegenüber dem Land in einem Gespräch mit den zuständigen Ministerien bereits geltend gemacht worden, eine Entscheidung über eine Erstattung steht noch aus.